

Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal



Jahrgang 2022

2. Ausgabe April 2022

Donnerstag, 7. April 2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal · Markt 8 · 09484 Kurort Oberwiesenthal
Verantwortlich: Bürgermeister Jens Benedict

Inhalt

Öffnungszeiten / Durchwahlruffnummern der
Stadtverwaltung

Öffnungszeiten des "Wiesenthaler K3"
Gästeinformation - Museum - Bibliothek

Sprechzeiten für Bürger von Kurort
Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der
Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt
Kurort Oberwiesenthal

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung des AZV „Oberes Pöhlbachtal“

Öffnungszeiten / Durchwahlruffnummern der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal

Öffnungszeiten des Rathauses und des
Standesamtes:

Montag	09:00 bis 12:00 und nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung!

Durchwahlruffnummern:
Vorwahl: 037348

Stadtkasse	1550-12
Kämmerei	1550-16
Fundbüro	1550-14
Hauptverwaltung	1550-15
Hauptverwaltung/Standesamt	1550-17
Bauangelegenheiten	1550-19
Sekretariat des Bürgermeisters	1550-21
Liegenschaften	1550-25
Gewerbeangelegenheiten/ Feuerwehrangelegenheiten	1550-32
Fax	1550-28

E-Mail

stadt@oberwiesenthal.de

stadt@oberwiesenthal.de-mail.de

Homepage

www.oberwiesenthal.de

Facebook www.facebook.com/kurort.oberwiesenthal.de

Öffnungszeiten des "Wiesenthaler K3" Gästeinformation - Museum - Bibliothek Karlsbader Straße 3

Öffnungszeiten im April:

Montag bis Sonntag 09:30 - 12:00 Uhr und von
13:00 - 16:00 Uhr.

Der letzte Einlass erfolgt eine Stunde vor
Schließung.

Sprechzeiten für Bürger von Kurort Oberwiesenthal

Der Bürgermeister steht den Einwohnern von Kurort Oberwiesenthal generell gerne für Gespräche zur Verfügung. Es wird jedoch darum gebeten, vorher im Sekretariat unter der Rufnummer 1550-21 einen Termin zu vereinbaren.

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der
Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt
Kurort Oberwiesenthal:

Jeder 1. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr.

Weitere Termine können gern telefonisch unter der
Tel.-Nr. 0157 30834011 vereinbart werden.

Anschrift Schiedsstelle: Friedensrichterin Frau
Kolibius, Turnerheimstraße 6, 09465 Sehmatal-
Cranzahl

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohner und Abgabepflichtige,

der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis bestätigte mit Schreiben vom 31.03.2022, dass die Haushaltssatzung 2022 nicht beanstandet wird.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird im Amtsblatt und an den Bekanntmachungstafeln am Markt, an der Bushaltestelle „Oberwiesenthal Mitte“ sowie im Ortsteil Hammerunterwiesenthal bei der Kirche veröffentlicht.

Der Haushaltsplan ist im Rathaus, Markt 8, Zimmer 24 in der Zeit

vom 11.04.2022 bis 22.04.2022

während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt sowie in elektronischer Form auf der Internetseite

www.oberwiesenthal.de

unter der Rubrik Stadtverwaltung - Bürgerservice - Öffentliche Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Haushaltssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.344.800 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.981.100 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-636.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.500 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-7.500 EUR
- Gesamtergebnis auf	-643.800 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	537.200 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-106.600 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.433.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.563.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-129.600 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-146.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-36.100 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln Im Haushaltsjahr auf	132.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	912.600 EUR
---	-------------

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	Prozent

für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf
Gewerbsteuer

Prozent
400 Prozent

Kurort Oberwiesenthal, den 05.04.2022

Benedict
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Benedict
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 03/2022 am 27.01.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung des AZV „Oberes Pöhlbachtal“ wird diese gem. § 76 Abs.3 SächsGemO bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 14.02.2022 liegt vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der

Geschäftsstelle des AZV „Oberes Pöhlbachtal“
Neudorfer Straße 15 c
OT Hammerunterwiesenthal
09484 Kurort Oberwiesenthal

in der Zeit vom **02.05.2022 bis 13.05.2022**

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr öffentlich aus.

Haushaltssatzung des AZV "Oberes Pöhlbachtal" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.01.22 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.033.246 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.016.495 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	16.751 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	16.751 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	16.751 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	883.081 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	694.485 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.596 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-84.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.596 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	135.250 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	271.250 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-136.000 Euro
- Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-31.404 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 84.000 Euro
festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 138.890 Euro
festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil	25.250 Euro
für nicht gebührenfähige Kosten aus Rechtsstreitigkeiten	0 Euro

Kurort Oberwiesenthal, den 27.01.2022

gezeichnet Silvio Wagner.....
(Verbandsvorsitzender) (Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.